

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung  
     Lebensbereiche  
         Arbeitswelt  
             Förderungs- und Beförderungsdiskriminierung (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d109.html>)

**Förderungs- und Beförderungsdiskriminierung**

Beispiel: *Eine Person wird wegen ihrer Herkunft nicht für die stellvertretende Leitung des Teams nominiert.*

Behindern Arbeitgebende aus rassistischen Gründen die Karriere von Mitarbeitenden oder übergehen sie diese regelmässig bei betriebsinternen Beförderungen, so verstossen sie gegen das Diskriminierungsverbot (im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis Art. 328 OR und im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis Art. 8 Abs. 2 BV bzw. kantonale Verfassung oder öffentliches Personalrecht).

Sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Arbeitgebern können sich Personen aus dem EU-/EFTA-Raum auf das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 9 Anhang I FZA in Verbindung mit Art. 2 FZA berufen.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

**Vorgehen und Rechtsweg**

Vorgehen und Rechtsweg bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis

Vorgehen und Rechtsweg bei einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis